Durchschriftlich dem RWvV Koblenz zur Kenntnisnahme

L a n d e s a m t
für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen
Rheinland-Pfalz

Referat II/6

Mainz, den 11. Mai 1956
Grdl.Nr. ~~a 1370~~
Akt.-Z.
Lfd.-Nr. 8/3

Kartei: VII 7/6 56 fzs.

Herrn/~~Frau/Frl.~~
Staatsminister a.D.
Johann Junglas
geb.am **12.2.1898**

Koblenz - Lützel

Wiesenweg 14

2. Ausfertigung

Wiedergutmachungsbezirksamt
für wiedergutm. u. verwaltete Vermögen
Koblenz
Eing. 15. MAI 1956 01685
Gesehen | Abt. | Bearbeiter

FESTSTELLUNGSBESCHEID E (~~I/9a~~)

Auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl.I S.1387) in Verbindung mit der 3.DVO zum BEG vom 6.4.1955 (BGBl.I S. 157) wird auf Ihren Antrag vom **28.11.1951** auf Entschädigung für

Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen

folgendes festgestellt.

1.) Der/~~Die~~ Antragsteller ist Verfolgte~~r~~ im Sinne des § 1 Abs.1 BEG.

2.) Es besteht Anspruch auf Entschädigung, da der/~~die~~ Antragsteller aus seinem/~~ihrem~~ privaten Dienstverhältnis durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verdrängt und somit nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist (§§ 8, 25 und 34 BEG in Verbindung mit § 36 Abs.2 der 3. DVO zum BEG).

3.) Der/~~Die~~ Antragsteller wird gemäß § 36 Abs.1 BEG in Verbindung mit § 40 der 3.DVO zum BEG nach seiner/~~ihrer~~ Berufsausbildung und seiner/~~ihrer~~ wirtschaftlichen und sozialen Stellung vor Beginn der Verfolgung in die vergleichbare Beamtengruppe des ~~mittleren~~ Dienstes eingestuft.

4.) Es wird Kapitalentschädigung für Schaden aus privatem Dienstverhältnis gewährt in Höhe von

DM ~~3.345.20~~

(in Worten: ~~Dreitausenddreihundertfünfundvierzig 20~~/100 DM)

Auf diese Entschädigung in Höhe von	DM	3.345.20
sind gem.§ 4 BEG Vorausleistungen anzurechnen m.	DM	-.-
verbleiben zu Gunsten des/~~der~~ Berechtigten	DM	3.345.20

Die Auszahlung dieser Kapitalentschädigung erfolgt gemäss § 78 BEG.

Der Entschädigungsbetrag in Höhe von DM .Ø. ist fällig gestellt.

Die Auszahlung des Restbetrages von DM 3.345.20 erfolgt nach Aufruf.

Anspruch auf Gewährung einer Rente gemäss § 36 Abs.5 BEG besteht nicht, da der/~~die~~ Antragsteller nicht das ~~60.~~ 65. Lebensjahr erreicht hat bezw. erwerbsunfähig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Feststellungsbescheid wird 3 Monate nach Zustellung rechtskräftig, wenn nicht innerhalb dieser Frist Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz vor dem Landgericht -Entschädigungskammer- in M a i n z erhoben wird.

Von einer Klage bleibt der positive Teil dieser Entscheidung ausgeschlossen.

Der Bescheid wird vor Ablauf der Klagefrist rechtskräftig, sobald Sie durch schriftliche Erklärung auf Einlegung von Rechtsmittel verzichten.

S a c h v e r h a l t

Der Antragsteller, Herr Staatsminister a.D. Johann Junglas, geb. am 12.2.1898, wohnhaft in Koblenz-Lützel, erhebt mit Antrag vom 28.11.1951 Anspruch auf Ersatz für Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.

Der Antragsteller trägt vor, dass er seit 1920 Sekretär der christlichen Gewerkschaft Stein- und Keramik war.
Ende Juni 1933 sei er durch die DAF entlassen worden. Da er der Zentrumspartei und verschiedenen anderen Gremien angehört habe, sei er vorerst nicht in Arbeit vermittelt worden und habe sich zunächst als Versicherungsvertreter durchgeschlagen.
Ab Dezember 1934 habe er als Angestellter in Privatbetrieben Beschäftigung gefunden.

/3